

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 22. Juli 2024

Dossier Nr. 10189, «Rundschau» vom 29. Mai 2024 – «Kritik an Schaffhauser Polizei nach Prügelattacke: Ist Fabienne W. ein Einzelfall?»

Sehr geehrter XY

Wir nehmen Bezug Ihr Mail vom 30. Mai 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«In einem ersten Beitrag berichtete die "Rundschau" am 22. Mai über eine Gewalttat in der Wohnung eines Schaffhauser Anwalts. Eine Woche später, in der Sendung vom 29. Mai, folgte im Politmagazin ein zweiter Bericht zum gleichen Thema.

Während bei SRF das Narrativ dasselbe bleibt, hat sich die Lokalzeitung "Schaffhauser AZ" dem Thema ebenfalls angenähert. In ihrer Ausgabe vom 30. Mai publiziert sie eine ausführliche Recherche. Der Artikel ist online unter

<https://www.shaz.ch/2024/05/30/eskalation-2/> nachzulesen.

Daher stellen sich folgende Fragen: Wieso wird diese Perspektive in der zweiten "Rundschau"-Sendung nicht beleuchtet? Wieso haben die SRF-Journalisten die mutmasslichen Täter - abgesehen vom Anwalt - nicht kontaktiert? Wieso wird die Zeitschiene nicht, wie im Bericht der "Schaffhauser AZ", plausibel dargestellt? Und wieso wird suggeriert, das Opfer könnte im Schlafzimmer vergewaltigt worden sein? Fabienne W. behauptete das weder in den Polizeibefragungen noch im Beitrag.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Wieso wird die Perspektive der "Schaffhauser AZ" in der zweiten «Rundschau»-Sendung nicht beleuchtet?

Wieso wird die Zeitschiene nicht, wie im Bericht der "Schaffhauser AZ", plausibel dargestellt?

Die Schaffhauser AZ publizierte am 30. Mai 2024 ein „Protokoll“ der Ereignisse vom 29.12.2021. Nach vielen negativen Rückmeldungen nahm die Zeitung eine Woche später Stellung zur eigenen Berichterstattung und entschuldigte sich dafür. Die bezeichnete das Abdrucken dieses Protokolls u.a. als „fehlgeleitete Idee“.

<https://www.shaz.ch/2024/06/06/die-redaktion-nimmt-stellung/>

Die «Rundschau» hat sich intensiv mit der Frage befasst, wie die Ereignisse, die sich am 29.12.2021 in den frühen Morgenstunden in der Wohnung eines Schaffhauser Anwalts zutrug, dargestellt werden sollen – insbesondere auch in Bezug auf eine potenziellen Täter-Opfer-Umkehr und mit allfälligen Stigmatisierungen des Opfers, die zu vermeiden waren.

Die «Rundschau» hat berichtet, dass Fabienne W. am 28.12.2021 zum Abendessen in die Wohnung eines Schaffhauser Anwalts eingeladen wurde. Wer die Einladung ausgesprochen hatte, wurde offengelassen, um die komplette Anonymisierung der mutmasslichen Täter nicht zu gefährden. Da die Informationen inzwischen öffentlich wurden, lässt sich ergänzen: Die Einladung wurde von einem Mann ausgesprochen, der damals in einem Angestelltenverhältnis stand zum beschuldigten Anwalt. Er produzierte in dessen Auftrag Videos. Die Produktion eines Videos (eines Musik-Videos) wurde auch Fabienne W. in Aussicht gestellt.

Der Anwalt habe sie alsbald auf eine mutmassliche Vergewaltigung angesprochen, welche sich 12 Tage zuvor ereignet haben, soll, sagt Fabienne W. Diese Aussage machte sie bereits am 30.12.2021 bei der Polizei und stellte damit gegenüber den Strafverfolgungsbehörden eine Verbindung zwischen den beiden Fällen her. Der beschuldigte Anwalt wurde am 25.2.2022 u.a. auch dazu befragt, ob er an jenem Abend mit Fabienne W. über die mutmassliche Vergewaltigung gesprochen habe. Er räumte ein: „Das ist möglich.“ Gleichzeitig machte er Erinnerungslücken geltend, um dann zu mutmassen, was er allenfalls gesagt haben könnte und was nicht. Die Versuche der «Rundschau», den Beschuldigten Anwalt zu kontaktieren, um Näheres zu dieser Frage zu erfahren, schlugen fehl, weil er nicht auf unsere Anfragen reagierte. Überwachungsbilder, welche den Beginn des Abends gezeigt hätten, liegen nicht vor, weil es die Strafverfolgungsbehörden verpasst haben, diese sicherzustellen.

Weiter berichtet die «Rundschau», dass unklar sei, was in den folgenden Stunden geschehen sei. Für mehrere Stunden fehlen Überwachungsbilder.

Die «Rundschau» hat sodann berichtet, dass klar sei, dass es gegen Morgen zur Eskalation gekommen sei. Die Aussagen der mutmasslichen Täter lagen der «Rundschau» vollumfänglich vor. Daraus ergibt sich, dass sie die Gewalt gegen Fabienne W. so erklären: Sie habe angefangen zu randalieren, sie hätten lediglich versucht, sie zu beruhigen.

Fabienne W. sagte gegenüber der «Rundschau», was sie auch gegenüber den Strafverfolgungsbehörden gesagt hatte: Sie vermute, dass es um Einschüchterung gegangen sei in Zusammenhang mit einer mutmasslichen Vergewaltigung, welche 12 Tage zuvor stattgefunden haben, soll. Die «Rundschau» versuchte mehrmals, den Beschuldigten Anwalt mit diesem Vorwurf zu konfrontieren. Er reagierte nicht auf unsere Anfragen.

Anna Zimmermann, die Anwältin von Fabienne W., äusserte sich im Interview mit der «Rundschau» dahingehend, dass die von den mutmasslichen Tätern präsentierten Erklärungen für die massive Gewalt in ihren Augen wenig plausibel seien – und wies auf verschiedene Ungereimtheiten und Lücken hin.

In diesem Zusammenhang wurde der «Rundschau» u.a. eine Videodatei (mit den Überwachungsbildern) übergeben, welche in einem Tonstudio bearbeitet worden war, sodass die Konversationen verständlicher wurden. Darauf ist Folgendes hörbar: Während Fabienne W. misshandelt wird, fällt mehrmals der Name ihres mutmasslichen Vergewaltigers. Die «Rundschau» nannte ihn „Peter“. Die Zeitung 20 Minuten, welcher das Video offenbar ebenfalls vorliegt, hat darüber berichtet:

<https://www.20min.ch/story/schaffhausen-ging-es-in-pruegel-nacht-doch-um-die-vergewaltigung-von-fabienne-103119181>

Die NZZ brachte später noch eine weitere Variante ins Spiel: Sie wies darauf hin, dass der mutmassliche Haupttäter mehrere Annäherungsversuche unternahm und u.a. versuchte, Fabienne W. eine Kette zu schenken, was diese zurückwies. Die massive Gewalt könnte demnach eine Folge dieser Zurückweisung sein.

<https://www.nzz.ch/feuilleton/schaffhauser-gewalttat-wo-bleibt-empathie-eine-medienkritik-ld.1833475>

Der «Rundschau» war klar, dass sie weder die Hintergründe dieser Tat noch die Schwere der Schuld der mutmasslichen Täter aufklären kann – und dass es auch nicht ihre Aufgabe ist. Dies ist vielmehr die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.

Es handelt sich um ein laufendes Verfahren. Ein rechtskräftiges Urteil, auf das abgestellt werden kann, liegt nicht vor. Für die Berichterstattung gilt also: „Audiatur et altera pars.“ In diesem Fall liegen zwei Sichtweisen vor: die der mutmasslichen Täter und die von Fabienne W. und ihrer Anwältin.

Die «Rundschau» bildete also beide Sichtweisen ab. Es wurde gesagt, dass unklar sei, was zwischen 20 Uhr, als der Abend am 28.12.2021 begann, und den frühen Morgenstunden des 29.12.2021 geschah. Klar sei, dass die Situation in den frühen Morgenstunden des

29.12.2021 eskaliert sei. Dazu wird gezeigt, wie Fabienne W. dem mutmasslichen Haupttäter den Inhalt eines Glases anschüttet – und wie er sie daraufhin schlägt und wegschleift. Eine Szene, die symbolhaft steht für das, was auf den Überwachungsbildern, soweit sie vorhanden sind, zu sehen ist: Eine Aktion, die von Fabienne W. ausgeht. Und eine in keinem Verhältnis dazu stehende Reaktion.

Es wird die Sichtweise der mutmasslichen Täter wiedergegeben: Fabienne W. habe angefangen zu randalieren, sie hätten lediglich versucht, sie zu beruhigen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich der beschuldigte Anwalt vor allem darüber aufregte, dass sein Fernseher beschädigt worden sein soll.

Gleichzeitig wurde aber auch transparent gemacht, dass Fabienne W. eine andere Vermutung habe: dass es um Einschüchterung gegangen sei.

Die «Rundschau» hatte nicht den Anspruch, dieses Verbrechen aufzuklären und die Schwere der Schuld der mutmasslichen Täter zu bestimmen. Unser Fokus war: Die Ermittlungsarbeiten der Polizei, welche von einem renommierten Strafrechtler kritisiert wurden.

Wieso haben die SRF-Journalisten die mutmasslichen Täter - abgesehen vom Anwalt - nicht kontaktiert?

Der Fokus des Beitrags lag auf den Ermittlungsarbeiten der Polizei, die mit allen Kritikpunkten konfrontiert wurde. Der Anwalt wurde konfrontiert, weil Fabienne W. gegenüber der «Rundschau» sagte, sie habe mit ihm über die mutmassliche Vergewaltigung gesprochen. – und sie vermute, es sei um Einschüchterung betr. dieser mutmasslichen Vergewaltigung durch seinen Kollegen gegangen. Zudem spielte sich der Vorfall in der Wohnung des Anwalts ab und wurde von seinen Kameras aufgezeichnet. Die Polizei hat in der Wohnung des Anwaltes Hausdurchsuchungen durchgeführt. Diese werden im Beitrag thematisiert.

Der «Rundschau» lagen alle Einvernahmen der Beschuldigten vor, ihre Sicht der Dinge war also vollumfänglich bekannt. Die Protagonisten wurden überdies vollständig anonymisiert.

Und wieso wird suggeriert, das Opfer könnte im Schlafzimmer vergewaltigt worden sein? Fabienne W. behauptete das weder in den Polizeibefragungen noch im Beitrag.

Es wird nichts suggeriert. Es wird die Frage gestellt, was in den 7 Minuten im Schlafzimmer, welche nicht auf den Überwachungsbildern zu sehen sind, passiert ist. Diese Frage kann nicht geklärt werden.

Später im Beitrag wird gesagt, dass Fabienne W. am 29.12.2021 um 06:34 Uhr gegenüber zwei Polizisten eine erste Aussage machte und von extremen Schmerzen berichtete, u.a. „zwischen den Beinen“. Konkret machte sie folgende Aussage: "Ich kann mich nicht erinnern, was passiert ist. Ich weiss es nicht mehr." Weiter sagt sie aus: „Ich habe auch Schmerzen zwischen den Beinen, wozu ich vielleicht sagen kann, dass ich vor ca. fünf Tagen

vergewaltigt wurde." Später zeigt sich: Fabienne W. bezieht sich auf eine mutmassliche Vergewaltigung, die sich nicht 5, sondern 12 Tage vorher ereignet haben soll. Schliesslich sagt sie weiter aus: "Was heute passiert ist, weiss ich nicht mehr. Ich habe an den Beinen, zwischen den Beinen, an den Armen und am Kopf extreme Schmerzen." Ihre Aussage kann also mehrdeutig in Bezug auf die extremen Schmerzen zwischen den Beinen verstanden werden.

Dabei ist laut dem Strafrechtler Konrad Jeker klar: Aufgrund der der Polizei zu jenem Zeitpunkt vorliegenden Informationen, hätte den extremen Schmerzen zwischen den Beinen auf jeden Fall nachgegangen werden müssen. Auf die Frage, wieso dies nicht geschah, schrieb uns die Staatsanwaltschaft Schaffhausen, das Institut für Rechtsmedizin habe auf der Basis der zu jenem Zeitpunkt vorliegenden Informationen agiert: einer Prügelei.

Diese Erklärung deckt sich mit den uns vorliegenden Informationen: Weder Polizei noch Staatsanwaltschaft gaben dem Institut für Rechtsmedizin die Information weiter, dass Fabienne W. von extremen Schmerzen zwischen den Beinen berichtet hatte, deren Ursprung unklar war. Ergo: Das Institut hatte offenbar nicht alle relevanten Informationen und sah keinen Anlass für einen gynäkologischen Untersuch.

Im 7-seitigen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich, welches der «Rundschau» vorliegt, ist unter „Angaben zum Sachverhalt“ nachzulesen, was dem Rechtsmediziner nach eigenen Angaben kommuniziert wurde. Dort ist von einer „verbalen und körperlichen Auseinandersetzung“ die Rede. Fabienne W. sei „mit der Faust ins Gesicht geschlagen und in den Schwitzkasten genommen worden.“ Unter „Freiwillige Angaben der betroffenen Person“ ist zudem nachzulesen, was Fabienne W. dem Rechtsmediziner mitteilte. Sie sagte demnach, sie könne sich nur noch an „Bruchfetzen“ erinnern. Die extremen Schmerzen zwischen den Beinen erwähnte sie laut diesem Gutachten nicht.

Anlässlich der Entnahme der Blut- und Urinprobe, welche das Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspitals St. Gallen z.Hd. des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich durchführte, wurde im «Protokoll der ärztlichen Untersuchung» jedoch festgehalten, das Bewusstsein von Fabienne W. sei am 29.12.2021 «benommen» gewesen, ihr Denkablauf «sprunghaft und verlangsamt», ihre Sprache «lallend». Die Frage einer vorliegenden Amnesie wurde mit «ja» beantwortet

Die «Rundschau» hat also über ein Versäumnis in den Ermittlungen berichtet: Weil kein entsprechender Untersuch stattfand, bleibt bis heute unklar, woher die extremen Schmerzen zwischen den Beinen tatsächlich stammten.

Fazit: Die «Rundschau» hat den Fokus des Beitrags auf die Kritik an den Ermittlungsarbeiten der Polizei gelegt. Die Fragestellungen wurden klar und transparent herausgearbeitet, die Sichtweisen der involvierten Personen und Behörden ebenso klar und transparent wiedergegeben. Das Publikum konnte sich jederzeit eine eigene Meinung bilden. Wir sind darum überzeugt, sachgerecht über diesen emotionalisierenden Fall berichtet zu haben.

Die **Ombudsstelle** hat sich die Beiträge vom 22. und 29. Mai 2024 Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

1.

Der Beanstander verweist auf einen Beitrag in der Schaffhauser AZ (SHAZ) vom 30. Mai 2024 und wirft die Frage auf, weshalb die Rundschau in ihrer zweiten Sendung vom 29. Mai 2024 die im Artikel der SHAZ eingenommene Perspektive nicht beleuchtet habe.

Abgesehen davon, dass eine Auseinandersetzung mit dem Artikel der SHAZ vom 30. Mai 2024 in der zweiten Rundschau-Sendung vom 29. Mai 2024 schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen wäre, entspricht es auch nicht allgemein anerkannten journalistischen Grundsätzen bzw. dem Gebot der Sachgerechtigkeit, dass ein Medium nach der Veröffentlichung eines Beitrages auf eine kritische Berichterstattung in anderen Medien reagiert.

2.

Der Beanstander rügt im Einzelnen,

- (1) wieso die Rundschau die mutmasslichen Täter - abgesehen vom Anwalt - nicht kontaktiert habe?
- (2) wieso die Zeitschiene nicht, wie im Bericht der "Schaffhauser AZ", plausibel dargestellt werde?
- (3) wieso suggeriert werde, das Opfer könnte im Schlafzimmer vergewaltigt worden sein? Fabienne W. habe dies weder in den Polizeibefragungen noch im Beitrag behauptet.

Damit wird eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) gerügt, wonach redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen müssen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann.

3.

Das Bundesgericht hat sich in verschiedenen Entscheidungen zur Reichweite von Art. 4 Abs. 2 RTVG geäussert, wonach redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht wiedergeben sollen, sodass das Publikum sich eine eigene Meinung bilden kann.

a.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf ein Beitrag insgesamt nicht manipulativ wirken, was der Fall ist, wenn der (interessierte) Zuschauer in Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten unsachgemäss informiert wird, er sich gestützt auf die gelieferten Informationen oder deren Aufarbeitung kein eigenes sachgerechtes Bild mehr machen kann, weil wesentliche Umstände verschwiegen oder «Geschichten» durch das Fernsehen «inszeniert» werden. Das Prinzip der Wahrhaftigkeit verpflichtet den Veranstalter, Fakten objektiv wiederzugeben; bei umstrittenen Sachaussagen soll der Zuschauer so informiert

werden, dass er sich darüber möglichst selbst ein Bild machen kann. Der Umfang der bei der Aufarbeitung des Beitrags erforderlichen Sorgfalt hängt von den Umständen, insbesondere vom Charakter und den Eigenheiten des Sendegefässes sowie dem jeweiligen Vorwissen des Publikums ab. Das Gebot der Sachgerechtigkeit verlangt nicht, dass alle Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleichwertig dargestellt werden; entscheidend ist, dass der Zuschauer erkennen kann, dass und inwiefern eine Aussage umstritten ist. (*Entscheid des Bundesgerichts (BGE) 137 I 340 ff., S. 344/5, Erw. 3.1 mit zahlreichen Hinweisen; BGE 149 II 209, S. 212/13, Erw. 3.4/3.5*)

b.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht auch festgehalten, dass die gesetzlichen Programmbestimmungen weder Stellungnahmen und Kritiken noch den sog. «anwaltschaftlichen Journalismus» ausschliessen, bei dem sich der Medienschaffende zum Vertreter einer bestimmten These macht; auch in diesem Fall muss aber die Transparenz im unter lit. a hiervor dargelegten Sinn gewahrt bleiben. Grundsätzlich gibt es kein Thema, das einer – allenfalls auch provokativen und polemischen – Darstellung am Fernsehen entzogen wäre. Dem Zuschauer soll jedoch nicht durch angeblich objektive, tatsächlich aber unvollständige Fakten die Meinung bzw. Ansicht des Journalisten als (absolute) Wahrheit und eigene Überzeugung suggeriert werden. Der Beitrag darf *insgesamt* nicht manipulativ wirken. Dabei ist praxisgemäss auch der nichtverbalen Gestaltung des Berichts (Kameraführung, Tonfall usw.) Rechnung zu tragen. Je heikler ein Thema ist, umso höhere Anforderungen sind an seine publizistische Umsetzung zu stellen. Welche gestalterischen Mittel wie eingesetzt werden, ist nur so lange Sache des Veranstalters, als er dem Gebot der «Sachgerechtigkeit» nachkommt.

Die Garantie der Programmautonomie gilt lediglich im Rahmen der allgemeinen Informationsgrundsätze von Art. 4 RTVG bzw. Art. 93 Abs. 2 BV. Die anwaltschaftliche Berichterstattung entbindet den Veranstalter nicht davon, die kritische Distanz zum Ergebnis der eigenen Recherchen und zu Erklärungen Dritter zu wahren sowie Gegenstandspunkte in fairer Weise darzulegen, auch wenn sie die von ihm vertretene These schwächen oder allenfalls in einem für den Zuschauer anderen als dem gewünschten Licht erscheinen lassen. Bei der Prüfung der Programmkonformität geht es nicht darum, ob die erhobenen Vorwürfe objektiv tatsächlich gerechtfertigt sind oder nicht, sondern um die Frage, ob der Betroffene in einer Art und Weise Stellung nehmen konnte, welche es dem Zuschauer erlaubte, sich ohne manipulative Elemente ein eigenes Bild zu machen. Bei schweren Vorwürfen soll er mit dem «belastenden» Material konfrontiert und im (geschnittenen) Beitrag grundsätzlich mit seinem besten Argument gezeigt werden. (*BGE 137 I 340 ff., S. 345/6, Erw. 3.2 mit zahlreichen Hinweisen*)

3.

a.

Der Anspruch des Rundschau-Beitrages vom 22. Mai 2024 war es nicht, die offenen rechtlichen Fragen rund um den Vorfall vom 28./29. Dezember 2021 abzuklären, namentlich nicht den strafrechtlich relevanten Sachverhalt zu klären oder gar eine strafrechtliche Einordnung möglicher Straftaten vorzunehmen.

Im Fokus stand vielmehr die Frage, ob die Strafverfolgungsorgane (Staatsanwaltschaft und Polizei) im vorliegenden Fall korrekt und entsprechend den üblichen Standards gehandelt haben, wobei es – wie immer bei einer journalistischen Berichterstattung im Umfeld von staatlichen Rechtsverfahren – nie um abschliessende (rechtliche) Beurteilungen gehen konnte, sondern um ein kritisches Hinterfragen behördlicher Handlungen.

Im zweiten Rundschau-Beitrag vom 29. Mai 2024 liegt das Schwergewicht einerseits auf den Reaktionen in der Öffentlichkeit (Demonstration in Schaffhausen) und der Politik (parlamentarische Vorstösse) auf die erste Sendung sowie die generelle Thematik des Umgangs der Strafverfolgungsbehörden mit Gewalttaten gegen Frauen. Ergänzt wird dieser zweite Beitrag durch ein Interview mit Agota Lavoyer, einer Expertin im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt.

Die Ombudsstelle hat sich ihrerseits einzig mit der Frage zu befassen, ob dieses «Hinterfragen des staatlichen Handelns» in einer sachgerechten Art und Weise erfolgt ist.

b.

Der Rundschau-Bericht vom 22. Mai 2024 wird mit einer kurzen Szene der Misshandlung von F. W. und einer Sequenz aus der Stellungnahme des als Experten beigezogenen, mit dem Fall nicht befassten Strafverteidigers Konrad Jeker vorangekündigt, worin das Handeln der Polizei als unprofessionell und kriminalistisch unhaltbar bezeichnet wird. In der Anmoderation werden die Umstände der Tat kurz skizziert und es ist von einer «fragwürdigen Rolle» der Schaffhauser Polizei die Rede. Es folgen weitere Prügel Szenen und ein Interview mit der misshandelten Frau, in welcher sie ihre Lebenssituation nach der körperlichen Attacke schildert. In der Folge werden verschiedene Aspekte aus der Sicht von F. W. dargestellt und das behördliche Verhalten aufgezeigt und – namentlich unter Beizug von Rechtsanwalt Konrad Jeker – kommentiert.

Ein solcher journalistischer Ansatz ist – wie hiavor wiedergegebenen Erwägungen des Bundesgerichts zeigen – grundsätzlich zulässig. Es handelt sich um ein Beispiel des auch vom Bundesgericht als zulässig bezeichneten sog. «anwaltschaftlichen Journalismus». Dass somit der Einstieg in den Beitrag mit der Schilderung des Vorfalls vom 28./29. Dezember 2021 aus Sicht von F. W. erfolgt, verstösst nicht gegen die gesetzlichen Programmbestimmungen.

c.

Ebenso wenig widerspricht es dem Sachgerechtigkeitsgebot, dass die in der Folge angebrachte Kritik am Handeln der Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden aus der Sicht von F.W. dargestellt wird. Insbesondere wird nicht verschwiegen, dass es auch eine andere Sicht der Dinge gibt. So wird explizite ausgeführt, die mutmasslichen Täter der Prügelattacke hätten ausgesagt, sie hätten «lediglich versucht, F.W. zu beruhigen». Dem steht die Vermutung von F.W. entgegen, «es sei um Einschüchterung gegangen (Bericht vom 22.05.2024, 13:45 – 14:02). Auch wird angefügt, der Anwalt habe sich offenbar darüber aufgeregt, dass F.W. seinen Fernseher beschädigt habe (Bericht vom 22.05.2024,

14:02 – 14:10). Auch im Bericht vom 29.05.2024 wird darauf hingewiesen, die mutmasslichen Täter hätten ausgesagt, F.W. habe provoziert und randaliert, sie hätten nur reagiert (1:27 – 1:56).

Eine Kontaktnahme mit den weiteren mutmasslichen Tätern erwies sich vor dem Hintergrund der Kritik an der Tätigkeit der Schaffhauser Behörden auch aus Sicht der Ombudsstelle als nicht geboten, da es wie dargelegt nicht um die Klärung des Sachverhalts ging, sondern (einzig) um Fragen der Korrektheit des strafprozessualen Handelns der Behörden. Insofern wäre es auch vor dem Hintergrund des laufenden Strafverfahrens problematisch gewesen, wenn in der Rundschau vertieft der Frage der materiellen Wahrheit mit der Gegenüberstellung der Darstellung der Beschuldigten und des Opfers nachgegangen worden wäre. Zudem war auch nicht davon auszugehen, dass die Beschuldigten in relevanten Punkten andere Aussagen gemacht hätten als gegenüber den Ermittlungsbehörden, deren Protokolle der Rundschau vorlagen. Auf die Thematik der «sieben Minuten» wird in Ziffer 4 hiernach eingegangen.

d.

F.W. machte geltend, sie sei zwar unter Hinweis auf das Interesse an ihrer Musik von einer Drittperson in die Wohnung des Anwalts eingeladen worden (Bericht vom 22.05.2024, 1:09 – 1:19). Der ebenfalls anwesende Anwalt sei jedoch an jenem Abend schnell auf die Vergewaltigung zu sprechen gekommen (Bericht vom 22.05.24, 7:49 – 7:56). Wie unter lit. c hiervor dargelegt, vermutete F.W., die gegenüber ihr ausgeübte körperliche Gewalt sei vor dem Hintergrund ihrer Beschuldigungen, 12 Tage zuvor von «Peter», einem Bekannten des Anwalts, vergewaltigt worden zu sein, erfolgt. Es kann diesbezüglich auf die von der Rundschau zitierten Einvernahmeprotokolle verwiesen werden.

Aufgrund dieser Sichtweise ging es im Rundschau-Beitrag gerade nicht einzig um die «Zeitschiene» unmittelbar vor der Gewaltanwendung, sondern um den Gesprächsinhalt des ganzen Abends. Auch hier erblickt die Ombudsstelle im Umstand, dass – anders als in der SHAZ – keine akribische Auseinandersetzung mit der sichergestellten Videosequenz stattfand, die nur die Phase vor der körperlichen Auseinandersetzung zeigt und - aus den im Beitrag vom 22. Mai 2024 aufgezeigten Gründen - nicht auch der vorangehenden Gespräche, keine Verletzung des Gebots der Sachgerechtigkeit.

4.

Der Beanstander rügt den Umstand, dass suggeriert worden sei, F.W. sei im Schlafzimmer des Anwalts vergewaltigt worden. Diese Sequenz steht in einem Zusammenhang mit der Kritik der Rundschau betr. die unterlassene gynäkologische Untersuchung.

a.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen ist davon auszugehen, dass sich F. W. bei ihrer Einvernahme am Morgen des 29. Dezember 2021 über «extreme Schmerzen an den Beinen, zwischen den Beinen, an den Armen und am Kopf» beklagte. Tatsache ist sodann, dass im Rahmen der körperlichen Untersuchung durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRMZ) keine gynäkologische Untersuchung durchgeführt wurde.

Der damit konfrontierte Rechtsanwalt Jeker bezeichnet dies als «nicht verständlich» und «merkwürdig». Wenn schon die Forensik aufgeboten werde, dann habe sie allem nachzugehen, was in irgendeiner Art geeignet sein könnte, Übergriffe, die strafrechtlich relevant sein könnten, abzuklären und das Beweismaterial sicherzustellen (Bericht vom 22.05.2024, 3:00 – 3.28). Die mit dieser Frage konfrontierte Staatsanwaltschaft hielt schriftlich fest: «Das Institut für Rechtsmedizin agierte gemäss dem damals bekannten Vorfall: einer Prügelei» (Bericht vom 22.05.2024, 22:10).

Diese Aussage der Staatsanwaltschaft gegenüber der Rundschau deckt sich nicht mit den Ausführungen des Regierungsrats in seiner Antwort vom 11. Juni 2024 auf eine kantonsrätliche Interpellation (Ziffer III/1, S. 3/4), wonach eine gynäkologische Untersuchung zunächst angedacht gewesen, dann jedoch darauf verzichtet worden sei, da die Schmerzen zwischen den Beinen gemäss den Aussagen von F. W. auf eine 12 Tage vor der Untersuchung zurückliegende Vergewaltigung zurückzuführen gewesen seien, worauf der untersuchende Arzt des IRMZ der zuständigen Staatsanwältin erläutert habe, dass eine gynäkologische Untersuchung schon bei einer 5 Tage zurückliegenden Vergewaltigung (so die falsche erste Terminangabe von F. W.), sicher jedoch bei einer zeitlichen Distanz von 12 Tagen keine Ergebnisse mehr hervorbringen könne. Der Regierungsrat spricht in seiner Interpellationsantwort auch davon, dass eine gynäkologische Untersuchung mangels aktuellem Anlass und ohne rechtsgültiges Einverständnis von F.W. (hoher Blutalkoholgehalt, Kokain im Blut und Erschöpfung) auch aus rechtlichen Gründen «schwierig» gewesen wäre.

Im Gutachten des IRMZ wird offenbar auf die «Schmerzen zwischen den Beinen» und deren Ursachen nicht eingegangen. Dass eine gynäkologische Untersuchung zunächst thematisiert wurde, dann jedoch aufgrund der Erläuterungen des IRMZ darauf verzichtet wurde, wird gegenüber der Ombudsstelle ebenfalls nicht aktenmässig belegt. Auch in ihrer Stellungnahme gegenüber der Rundschau erwähnte die Staatsanwaltschaft diese Überlegungen nicht.

b.

Aufgrund dieser Aktenlage gelangt die Ombudsstelle zu folgenden Schlüssen:

(1)

F.W. war offenbar am Morgen des 29. Dezembers 2021 in einem Zustand, der ihre Urteilsfähigkeit erheblich einschränkte und nach Beurteilung der Staatsanwaltschaft und der Rechtsmedizin ein rechtsgültiges Einverständnis mit einer gynäkologischen Untersuchung ausschloss. Vor diesem Hintergrund ist – ungeachtet der Aussagen von F.W. im Rundschau-Beitrag, die sie offenbar auch gegenüber den Strafverfolgungsbehörden machte – auch davon auszugehen, dass das Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögen von F.W. auch bezüglich der Vorfälle in der Wohnung des Anwalts stark eingeschränkt oder gar aufgehoben war. Die Rede war im Gutachten des IRMZ offenbar von einer Erinnerung in «Bruchfetzen» und gar von einer Amnesie.

Angesichts dieser Einschätzung des Zustandes von F.W., dem nach der Darstellung von F.W. bestehenden Zusammenhang der Einladung zum Abendessen am 28. Dezember 2021 mit der möglichen Vergewaltigung durch «Peter» 12 Tage zuvor und den vorliegenden Videoaufnahmen, die zeitliche Lücken enthalten (so der Kenntnisstand der Rundschau im Zeitpunkt ihres Berichts), ist es nicht zu beanstanden, dass im Rundschau-Bericht die Frage in den Raum gestellt wurde, weshalb im Rahmen einer umfassenden körperlichen Untersuchung eine Frau, die über «extreme Schmerzen» auch zwischen den Beinen klagt, die mutmasslich wenige Stunden zuvor von mehreren Männern brutal zusammengeschlagen wurde und die aufgrund ihres allgemeinen Zustandes erhebliche Erinnerungslücken aufwies, nicht auch gynäkologisch untersucht wurde. Dies zumal doch einiges dafür spricht, dass bei einer allfälligen Vergewaltigung vor 12 Tagen, von der offenbar bereits vor der Auftragserteilung an das IRMZ die Rede war, kaum noch «extreme Schmerzen» verspürbar gewesen wären, ohne dass F.W. bei derart langandauernden «extremen Schmerzen» schon früher ärztliche Hilfe aufgesucht hätte.

Dies gilt auch obwohl davon auszugehen ist, dass die mit dem Fall befasste Staatsanwältin am 29. Dezember 2021 im Zeitpunkt der Auftragserteilung an das IRMZ weder Näheres zur von F.W. angesprochenen möglichen Vergewaltigung vor 12 Tagen wusste noch Hinweise auf einen Zusammenhang der Prügelattacke der vorangehenden Nacht mit den geltend gemachten Vorfällen vor 12 Tagen bestanden; darauf hat F.W. – so wird seitens der Rundschau aus den Akten des separaten Strafverfahrens zur möglichen Vergewaltigung vom 16./17. Dezember 2021 zitiert – gegenüber den Strafverfolgungsbehörden erst einen Tag später, am 30. Dezember 2021, hingewiesen. Auch waren zu diesem Zeitpunkt die Videoaufnahmen aus der Wohnung des Anwalts noch nicht sichergestellt, geschweige denn gesichtet. Trotz dieser Umstände war die Frage der Rundschau erlaubt, weshalb bei dieser Ausgangslage auf eine gynäkologische Untersuchung verzichtet wurde, zumal diese gemäss den Aussagen des Beanstanders wie auch des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen im fraglichen Zeitpunkt effektiv erwogen wurde.

Die Staatsanwaltschaft hatte Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzulegen. Indem sie in diesem Punkt einzig darauf verwies, das IRMZ habe «nur» die Folgen der «Prügelei» abklären müssen, hat sie nichts Entscheidendes zur Sachverhaltsaufklärung beigetragen. Die weitergehenden Erläuterungen des Regierungsrats zu den Überlegungen, welche zum Verzicht auf die gynäkologischen Untersuchungen geführt hatten, erfolgten erst nach der Ausstrahlung der beiden Rundschau-Beiträge.

(2)

Der Beanstander kritisiert, dass die Rundschau die Frage in den Raum stellte, was genau in den sieben nicht per Video dokumentierten Minuten im «Schlafzimmer» des Anwalts geschah. Damit sei eine Vergewaltigung von F.W. suggeriert worden.

Diese Frage wurde nicht im Zusammenhang mit der Stellungnahme von Rechtsanwalt Jeker zur nicht durchgeführten gynäkologischen Untersuchung aufgeworfen (Bericht vom 22.05.2024, 2.22 – 3.28), sondern erst später bei der Präsentation der Bilder der Überwachungskameras zur Eskalation am frühen Morgen des 29. Dezembers 2021 (Bericht

vom 22.05.2024, 14:10 – 14:47). Auch hier hält F.W. fest, dass sie «von allem nichts mehr wisse» und einen «Filmriss» gehabt habe.

Zwar trifft es zu, dass die Rundschau mit dem Hinweis auf die «unklaren sieben Minuten» es als Möglichkeit in den Raum stellte, dass es während dieser Zeit im «Schlafzimmer» des Anwalts zu einem Delikt gegen die sexuelle Integrität von F.W. gekommen ist. Aus dem Beitrag geht jedoch auch hervor, dass diesbezüglich keine Beweise vorlagen und nur eine gynäkologische Untersuchung hätte Klarheit schaffen können, ob die «extremen Schmerzen zwischen den Beinen» ihre Ursache in sexuellen Übergriffen in der Nacht vom 28./29. Dezember 2024 hätten haben können. Allerdings sprechen die Videoaufzeichnungen, wie sie in der Schaffhauser AZ (SHAZ) vom 30. Mai 2024 wiedergegeben werden, effektiv nicht dafür, dass es in den nicht dokumentierten «sieben Minuten» zu sexuellen Übergriffen kam. Nach Ansicht der Ombudsstelle wird mit der Aussage, es sei nicht klar, was in den fraglichen «sieben Minuten» passiert sei und der implizit in den Raum gestellten Möglichkeit von sexuellen Übergriffen, zwar die Grenze zur manipulativen Wirkung vor dem Hintergrund der Kritik an der unterlassenen gynäkologischen Untersuchung nicht überschritten. Die Zuschauenden haben stets die Möglichkeit, sich aufgrund der Faktenlage eine eigene Meinung zur Schlüssigkeit dieser Aussage zu bilden.

Auch wenn kein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit vorliegt, erachtet die Ombudsstelle die suggestive Darstellung der fraglichen sieben Minuten dennoch journalistisch als höchst fragwürdig, da bei einer dürftigen Beweislage schwerste Vorwürfe gegenüber allen mutmasslichen Tätern in den Raum gestellt werden.

Zusammenfassend erblickt die Ombudsstelle bezüglich der vom Beanstander vorgetragene Rügen keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 Abs. 2 RTVG), auch wenn sie die suggestive Darstellung der fraglichen sieben Minuten für journalistisch höchst fragwürdig hält.

Im Übrigen verweist die Ombudsstelle auf ihre umfassenden Darlegungen zu den Rundschau-Beiträgen vom 22. und 29. Mai 2024 im Schlussbericht zu einer Beanstandung des Kantons Schaffhausen, der demnächst auf der nachstehenden Website publiziert wird (<https://www.srgd.ch/uber-uns/ombudsstelle/fallregister>; Schlussbericht Nr. 10215).

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz